

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 25. Januar 1957	Nr. 7
Tag	Inhalt	Seite
3. 1.57	Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe	57
3. 1. 57	Anordnung zur Aufhebung der Anordnungen über die Ausbildung der Jugendlichen in Anlernberufen.....	58
21.12.56	Anordnung über die Senkung der Gebühr für Überleitungsaufträge im Postscheckdienst	58
29. 12.56	Anordnung Nr. 2 über die Kreditgewährung an Bürger, die ihren Wohnsitz aus der Deutschen Bundesrepublik bzw. Westberlin in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin verlegen	58
9. 1.57	Anordnung über die Aufnahme und Entlassung von Schülern der allgemeinbildenden Schule.....	59
15. 1.57	Anordnung über die Änderung der Erfassung, des Aufkaufs und des Großhandels mit Obst, Gemüse und Wildfrüchten	50
18. 1.57	Anordnung über die Durchführung der Rechenschaftslegungen anlässlich des „Tages der Jugend und der Sportler“ am 8. bzw. 9. Februar 1957	61
3 1.57	Anordnung Nr. 2 über die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO)	61
10 12.56	Anordnung Nr. 5 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete	62
22 1.57	Anordnung über die Abrundung von Pfennigbeträgen.....	63
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	63

Siebente Durchführungsbestimmung* 3 * * * * * 9 *
zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe.

Vom 3. Januar 1957

Auf Grund der §§ 3 und 5 der Verordnung vom 19. März 1953 über die Systematik der Ausbildungsberufe (GBI. S. 470) in Verbindung mit dem Beschluß des Ministerrates vom 28. Juni 1956 über die Berufsausbildung der Lehrlinge in der sozialistischen Wirtschaft (GBI. I S. 568) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die zu § 4 der Verordnung vom 19. März 1953 über die Systematik der Ausbildungsberufe gehörende Systematik der Ausbildungsberufe wird nach Neufassung als Sonderdruck Nr. 231 des Gesetzblattes veröffentlicht.

§ 2

In der Systematik der Ausbildungsberufe sind die Ausbildungsberufe für Tätigkeiten entsprechend den Lohngruppen III und IV aufgenommen.

§ 3

Die Betriebe haben darauf zu achten, daß in solchen Ausbildungsberufen, die in der Systematik der Ausbildungsberufe mit den Ausbildungszielen der Lohn-

* 6. DB (GBI. I 1956 S. 661)

gruppen III und IV aufgeführt sind, Lehrverhältnisse in der Regel nur in einer Lohngruppe, also III oder IV, eingegangen werden.

§ 4

(1) Ausbildungsberufe für Jugendliche mit Mittlerer Reife bzw. Abitur sind besonders gekennzeichnet.

(2) Bei besonders guten Leistungen in der praktischen Ausbildung kann die Lehrzeit für Abiturienten bei Bestehen der Facharbeiterprüfung in den Berufen verkürzt werden, für die in der Systematik der Ausbildungsberufe keine besondere Regelung vorgesehen ist, und zwar

- a) bei einer Lehrzeit von 3 Jahren bis zu einem Jahr, in besonderen Fällen bis zu 1 1/2 Jahren;
- b) bei einer Lehrzeit von 2 1/2 Jahren bis zu einem Jahr;
- c) bei einer Lehrzeit von 2 Jahren bis zu einem halben Jahr.

(3) Die vorzeitige Zulassung zur Facharbeiterprüfung entscheidet der Direktor der Betriebsberufsschule bzw. der mit der praktischen Berufsausbildung Beauftragte in Verbindung mit dem Leiter der Berufsschule auf Antrag des Lehrlings.

§ 5

Lehrverträge, die vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung abgeschlossen wurden, behalten bis zur Erfüllung ihre Gültigkeit, sofern zwischen den

Das Stichwortverzeichnis für Teil I des Gesetzblattes befindet sich in Arbeit und wird allen Abonnenten mit einem der nächsten Gesetzblätter zugestellt.